



Auftraggeber:

**Auftragnehmer: Oliver Briemle Unternehmensberatung,
Margaretenweg 12, 86842 Türkheim**

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Verträge zwischen der Auftragnehmerin und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

Für den Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistung ist der erteilte Auftrag maßgebend. Die Auftragnehmerin führt eine unvoreingenommene und objektive Beratung durch und sprechen Unangenehmes offen aus. Sie erstellt keine Gefälligkeitsgutachten.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen des Bundesverbands Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. für den Beruf Unternehmensberater ausgeführt.

Die Auftragnehmerin wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, soweit der Auftrag nicht ausdrücklich auf Prüfung dieser Unterlagen gerichtet ist. Soweit die Auftragnehmerin Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar.

Die Auftragnehmerin übernimmt keine rechtliche oder steuerliche Beratung.

Wird die Auftragnehmerin beauftragt, mit Vertragspartnern des Auftraggebers im Rahmen des erteilten Auftrages zu verhandeln, tut sie dies als bevollmächtigte Vertreterin des Auftraggebers.

2. Verschwiegenheitspflicht

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Auftragnehmerin erforderlich ist.

Die Auftragnehmerin darf Berichte, Gutachten und schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.



3. Datenschutz

Der Auftraggeber willigt ein, dass die Auftragnehmerin die ihr vom Auftraggeber übermittelten personen- und unternehmensbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Auftrags zur Kundenbetreuung erhebt, nutzt und verarbeitet.

Der Auftraggeber willigt ein, dass die Auftragnehmerin im erforderlichen Umfang Daten, die ihr vom Auftraggeber übermittelt wurden, an Vertragspartner weiterleitet, soweit dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist.

Der Auftraggeber willigt ein – diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar –, dass die Auftragnehmerin ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten für die Beratung nutzen darf.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Auftragnehmerin die Daten des Auftraggebers mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) speichert. Die Auftragnehmerin wird bei der Speicherung und bei der Verarbeitung der gespeicherten Daten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung zulässig, wenn das Bundesdatenschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dieses erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das Bundesdatenschutzgesetz erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient und / oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Schutz für die Interessen des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen (Hardware und Software) sicherzustellen, dass nur dazu Berechtigte auf die bei ihr gespeicherten und verarbeiteten Daten Zugriff haben.

4. Haftung

Die Auftragnehmerin haftet für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Die Auftragnehmerin haftet für die von ihr durchgeführte Beratung.

Die Auftragnehmerin haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung der Auftragnehmerin, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf € 250.000, -- beschränkt. Bei der MARKEL PRO ADVISOR in München wurde eine Berufshaftpflichtversicherung für Unternehmens- und Personalberater abgeschlossen. Im gesetzlich zulässigen Umfang wird die Haftung der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

Soweit der Auftraggeber nach durchgeführter Beratung das Beratungsergebnis in eigene geschäftliche Entscheidung umsetzt, haftet die Auftragnehmerin nicht für die Durchführung solcher Entscheidungen. Die Auftragnehmerin haftet auch nicht für den geschäftlichen Erfolg. Dies gilt auch, soweit der Auftraggeber die Auftragnehmerin beauftragt, ihn bei der Umsetzung des Beratungsergebnisses behilflich zu sein. Insoweit ist die Auftragnehmerin im Auftrag, für Rechnung und auf Gefahr des Auftraggebers tätig.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist zur Mithilfe verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Auftragnehmerin unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Auftragnehmerin eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle vorherigen Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Gebuchte und bestätigte Beratungen können bis 2 Tage vor dem vereinbarten Beratungstermin kostenfrei storniert werden. Danach fallen für die geplante und nicht in Anspruch genommene Beratung 80 % des vereinbarten Stundensatz an. Nebenkosten werden nicht verrechnet.



6. Beendigung des Auftrages

Der Auftrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrages erhalten hat, herauszugeben. Die Unterlagen sind bei der Auftragnehmerin abzuholen.

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so berechnet sich der Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin nach dem bislang erfüllten Teil des Gesamtauftrages.

7. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist Türkheim, soweit ein Erfüllungsort gesetzlich vereinbart werden kann. Gerichtsstand ist Memmingen.

8. Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist alsbald durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

Türkheim,

Ort, Datum

Oliver Briemle

Stempel, Unterschrift